

Gemeinderatssitzung
am 21.03.2018



Öffentlicher Teil
Vorlage 2018-02-08

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 708

TOP 8

Anschluss der Abwasserbeseitigung an den AZV Breisgauer Bucht: Festlegung der Leitungstrasse; Beauftragung der Ingenieurarbeiten

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Die Gemeinde Rheinhausen hat im Jahr 2014 ein Strukturgutachten über die künftige Abwasserentsorgung für die Gemeinde Rheinhausen in Auftrag gegeben. Das Strukturgutachten wurde dem Gemeinderat in seiner Klausurtagung vom 19.09.2015 vorgestellt.

In Umsetzung des Ergebnisses des Strukturgutachtens hat der Gemeinderat am 19.10.2016 den Anschluss der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rheinhausen an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht mit der Verbandskläranlage in Forchheim beschlossen. Hierzu haben die Gemeinde Rheinhausen und der Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht am 14.12.2016 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die den Anschluss an die Verbandskläranlage in Forchheim spätestens zum 1.1.2020 vorsieht.

Für den Anschluss muss zum einen eine Abwasserdruckleitung von der Kläranlage Rheinhausen auf der Bachmatte zur Verbandskläranlage in Forchheim verlegt werden. Zusätzlich muss die Kläranlage Rheinhausen aufwendig umgebaut werden.

Das Büro Zink Ingenieure in Lauf hat verschiedene Trassenvarianten untersucht. Ergebnis der Trassenprüfung ist, dass sich eine Trasse im Osten der Ortslage Rheinhausen als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Maßstab für die Trassenfindung war eine möglichst kurze Leitungslänge zwischen der Kläranlage Rheinhausen und der Verbandskläranlage des AZV Breisgauer Bucht sowie die Vermeidung von schwierigen und nicht konkret abschätzbaren Tiefbauarbeiten, wie sie sich insbesondere bei einer Leitungsführung durch Ortslagen ergeben, bei der mit bestehenden Strom-, Wasser-, Abwasser-, Telefon- und Erdgasleitungen eine Vielzahl von Hausanschlüssen aufwendig zu kreuzen sind. Weiterhin sind nach der Rechtsprechung vorrangig Grundstücke der Gemeinde sowie öffentlichen Zwecken gewidmete Flächen in Anspruch zu nehmen, um den Zugriff auf Privateigentum auf das Nötigste zu beschränken.

Soweit ausnahmsweise Privateigentum in Anspruch zu nehmen ist, spielt es nach der Rechtsprechung und der Literatur keine Rolle, ob die Maßnahme auch durch die Inanspruchnahme eines anderen Grundstücks zu Lasten eines anderen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchgeführt werden könnte, da sich ansonsten die Behörde stets auf die Belastung eines anderen verweisen lassen müsste, ohne die Duldung der Maßnahme jemals durchsetzen zu können (VGH Mannheim, Beschluss v. 19.11.2013, Az. 3 S 1525/13; OVG Lüneburg NJW 1991, 3233 f.; Landmann/ Rohmer/ Petersen, Umweltrecht 84. EL Juli 2017, § 92 Rn. 26).

Bei der vom Ingenieurbüro Zink als vorzugswürdig ausgewiesenen Leitungstrasse können in Übereinstimmung mit den von der Rechtsprechung genannten Anforderungen weitgehend öffentliche Wege und gemeindeeigene Grundstücke in Anspruch genommen werden. Nur 12 Grundstücke, die im Eigentum von 8 verschiedenen Eigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften stehen, müssen für diese Trasse in Anspruch genommen werden. Es ergibt sich eine nahezu direkte geradlinige Trassenführung im Osten der Ortslage Rheinhausen.

Übersichtskarte über die Leitungstrasse

Mit den Privateigentümern wurden Vorgespräche zur Eintragung von Leitungsrechten geführt. Nach Angaben des BLHV (Schreiben des BLHV an die Gemeinde Rheinhausen v. 26.01.2018) sind solche Leitungsrechte in der Regel mit 3 EUR je laufendem Meter zu entschädigen. Da es sich vorliegend nur um kurze Wegstrecken über Privatgrund handelt, wurde den Eigentümern seitens der Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates eine Entschädigung von 5 EUR je laufendem Meter angeboten. Eine Einschränkung in der wirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Acker- und Wiesenflächen erfolgt nicht, da die Abwasserdruckleitung in einer Tiefe von ca. 1,80 Meter verlegt wird. Pumpwerke und Schächte sollen – sofern möglich – auf gemeindeeigenen Grundstücken bzw. öffentlich gewidmeten Flächen gesetzt werden, um eine weitere Inanspruchnahme von Privatgrundstücken vermeiden zu können.

Ein Mittelstück der Leitungstrasse führt über eine öffentliche Gemeindestraße, die jedoch eigentumsrechtlich Teil der angrenzenden Privatgrundstücke ist, welche als Wiesen- und Ackerflächen genutzt werden. Die Gemeindestraße ist grundbuchrechtlich als beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Der Wortlaut der eingetragenen Dienstbarkeit lautet wie folgt: „Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wegerecht, bestehend in dem Recht, in einer Breite von 3,00 m entlang der westlichen Grenze eine Gemeindestraße über das Grundstück zu führen und zu unterhalten) für Gemeinde Rheinhausen“.

Die Gemeindestraße ist im Zuge der Zusammenlegung Rheinhausen (Elzwässerung) 1987 nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes entstanden. Das Verfahren diente nach dem Zusammenlegungsbeschluss der Neuordnung von ländlichem Grundbesitz, um durch Ausweisung geschlossener Wässerwiesen und geschlossener Ackerflächen einerseits das Hauptwässersystem zu erhalten und andererseits der geänderten Agrarstruktur Rechnung zu tragen. Außerdem wurde zersplitterter ländlicher Grundbesitz zusammengelegt (Punkt 1.1.1 des Zusammenlegungsplans vom 10.02.1987).

Weiter heißt es im Zusammenlegungsplan vom 10.02.1987 zur Neuordnung des Zusammenlegungsgebiets unter Punkt 3.3.2 Gemeindestraßen: „Als gemeinschaftliche Anlagen werden außerdem ausgewiesen, die in der Zusammenlegungskarte bezeichneten Gemeindestraßen, deren Flächen nicht als selbständige Flurstücke ausgewiesen sind, die in Privateigentum stehen und an denen der Gemeinde durch Dienstbarkeit das Recht zur Führung und Unterhaltung einer Gemeindestraße eingeräumt ist. Die Gemeindestraßen dienen der Erschließung der Feld-, Wald- und sonstigen Grundstücke. Die Benutzung wird auf Fahrzeuge mit Achslast bis maximal 5 Tonnen beschränkt, gelegentliche Holzabfuhr ist zulässig.“

Nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH München, Beschluss vom 5.11.2012, Az. 8 CS 12.802) entscheidet über die Verlegung einer Abwasserleitung im Straßenkörper und die Durchleitung von Abwasser bei einem gewidmeten, aber (noch) nicht im öffentlichen Eigentum stehenden Straßengrundstück allein der Straßenbaulastträger. Das Privateigentum wird durch die öffentlich-rechtliche Widmung der Wegefläche dergestalt überlagert, dass nunmehr die Gemeinde als Straßenbaulastträgerin berechtigt ist, alle Rechte und Pflichten zur Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs auszuüben, die sonst den Eigentümern zustehen, auch wenn das Straßengrundstück nach wie vor im privaten Eigentum steht. Das Privateigentum stellt sich weitgehend nur mehr als eine inhaltslose Hülse dar, so der VGH München.

So liegt es auch hier: Die in Anspruch zu nehmende Fläche ist eine öffentliche Gemeindestraße. Die Gemeinde Rheinhausen ist demnach bereits als Trägerin der Straßenbaulast befugt die Maßnahme durchzuführen. Es entsteht keine zusätzliche Belastung der Grundstücke. Eine Entschädigung für die Verlegung der Abwasserdruckleitung ist daher auch nicht zu leisten.

Aufgrund der Widmung als Gemeindestraße hat die Gemeinde Rheinhausen eine eigene Rechtsposition, die sie als Straßenbaulastträger zur Errichtung und Unterhaltung einer Abwasseranlage und zur Durchleitung von Abwasser berechtigt. Der Eintragung eines Leitungsrechts zur Sicherung der Abwasserdruckleitung bedarf es daher nicht. Auch eine zusätzliche, für die Grundstückseigentümer kostenpflichtige Duldungsanordnung ist nicht erforderlich (VGH München, Beschluss vom 5.11.2012, Az. 8 CS 12.802; BeckOK Giesberts/Reinhardt/Riedel Umweltrecht, 44. Edition v. 01.08.2017, § 92 Rn. 6b; Landmann/Rohmer/Petersen, Umweltrecht 84. EL Juli 2017, § 93 Rn. 18). Sollte ein Eigentümer das Recht der Gemeinde Rheinhausen bestreiten, hat die Gemeinde Rheinhausen auf Grundlage von § 93 Wasserhaushaltsgesetz hilfsweise eine Duldungsanordnung zu erlassen verbunden mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

B Lösung

Der Gemeinderat hat die in der Variantenuntersuchung des Ingenieurbüros Zink als vorzugswürdig ausgewiesene Leitungstrasse festzustellen. Die zwei Pumpwerke auf der Strecke sollen sich auf gemeindeeigenen Grundstücken bzw. öffentlich gewidmeten Flächen befinden. Die erforderlichen Schächte sollen ebenfalls vorrangig auf Gemeindeeigentum bzw. öffentlich gewidmeten Flächen gesetzt werden.

Die Grundstückseigentümer P1-P8 sollen für die Eintragung eines Leitungsrechts zugunsten der Gemeinde Rheinhausen eine Entschädigung von 5 EUR je laufender Meter erhalten. Da die Grundstücke P1 und P2 über die gesamte Grundstücksbreite in Anspruch genommen werden, wurde den Eigentümern der Grundstücke P1 und P2 der Kauf der beiden Grundstücke zu 5 EUR/qm angeboten werden, was bei einer Grundstücksgröße im Fall P1 von 1990 qm ein Kaufpreis von 9.950 EUR bedeutet hätte, im Fall P2 von 834 qm ein Kaufpreis von 4.170 EUR. Beide Grundstückseigentümer bevorzugen die Eintragung eines Leitungsrechts mit einer Entschädigung von 5 EUR je laufender Meter.

Auch wenn die Gemeinde Rheinhausen aufgrund der bestehenden Gemeindestraße eine eigene Rechtsposition hat, die sie als Straßenbaulastträger zur Errichtung und Unterhaltung einer Abwasseranlage und zur Durchleitung von Abwasser berechtigt, macht es Sinn, dass die Gemeinde Rheinhausen die Grundstücksflächen von den privaten Grundstückseigentümern ankauft. Dies trägt auch den Interessen der Bewirtschafter Rechnung, die die Straßenflächen aus ihren bewirtschafteten Flächen jetzt schon herausrechnen müssen.

Den Eigentümern W1-W35 soll daher das Angebot gemacht werden, dass die Gemeinde Rheinhausen die auf den Privatgrundstücken liegende Gemeindestraße mit einer Breite von 4 m für 5 EUR/qm kauft. Die Breite der anzukaufenden Grundstücksflächen soll 4 m betragen, damit ausreichend Raum für ein ordnungsgemäßes Bankett für eine 3 m breite Straße geschaffen werden kann.

Soweit wider Erwarten mit den Privateigentümern keine Einigung erzielt werden kann oder das Recht der Gemeinde Rheinhausen zur Verlegung einer Abwasserdruckleitung auf den Privatgrundstücken W1-W35 bestritten wird, ist die Verlegung der Abwasserdruckleitung durch Erlass von wasserrechtlichen Duldungsanordnungen durchzusetzen.

Das Ingenieurbüro Zink wird mit den weiteren Arbeiten beauftragt. Mit Rücksicht auf die Bewirtschaftungszeit landwirtschaftlicher Flächen soll der Ausführungszeitraum zwischen Mitte Oktober 2018 und Ende März 2019 sein.

Auch die Entwurfs- und Ausführungsplanung sowie die Bauleitung (Leistungsphasen 1-9) für die auf der Kläranlage Rheinhausen zur Herstellung des Anschlusses an die Breisgauer

Bucht erforderlichen Umbauarbeiten sollen durch das Ingenieurbüro Zink in Absprache mit Weber Ingenieure Pforzheim erfolgen.

C Alternativen

Wahl einer anderen, sich nach der Variantenuntersuchung des Ingenieurbüros Zink nicht aufdrängenden Trasse; Festsetzung anderweitiger Entschädigungszahlungen.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

In den Wirtschaftsplänen 2018 und 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurden für die Maßnahme insgesamt 1.800.000 EUR eingestellt.

E Sonstige Kosten

Die Kosten für den Anschluss an die Breisgauer Bucht werden über die Abwassergebühren an die Anschlussnehmer in Rheinhausen weitergegeben. Hierzu sind die Abwassergebühren im ersten Halbjahr 2018 neu zu kalkulieren und rückwirkend auf den 1. Januar 2018 vom Gemeinderat festzusetzen.

F Verweis auf Anlagen

- Zink Ingenieure, Lauf: Anschluss des Kanalnetzes der Gemeinde Rheinhausen an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht – Trassenfindung und Variantenprüfung – vom 12.03.2018
- VGH München, Beschluss vom 5.11.2012, Az. 8 CS 12.802

G Beschlussvorschlag

1. Die in der Variantenuntersuchung des Ingenieurbüros Zink als vorzugswürdig festgestellte Leitungstrasse wird festgestellt. Pumpwerke und Schächte sollen vorrangig auf Gemeinde-eigentum gesetzt werden. Mit Rücksicht auf die Bewirtschaftungszeit landwirtschaftlicher Flächen soll der Ausführungszeitraum zwischen Mitte Oktober 2018 und Ende März 2019 sein.
2. Die Grundstückseigentümer P1-P8 erhalten für die Eintragung eines Leitungsrechts zugunsten der Gemeinde Rheinhausen eine Entschädigung von 5 EUR je laufender Meter.
3. Die Eigentümer W1-W35 erhalten das Angebot, dass die Gemeinde Rheinhausen die auf ihren Grundstücken liegende Gemeindestraße mit einer Breite von 4 m für 5 EUR/qm kauft. Im Übrigen erhalten die Eigentümer keine Entschädigung, da der Gemeinde Rheinhausen das Recht zusteht, in die öffentliche Gemeindestraße eine zusätzliche Abwasserdruckleitung zu verlegen.
4. Soweit wider Erwarten mit den Privateigentümern keine Einigung erzielt werden kann oder das Recht der Gemeinde Rheinhausen zur Verlegung einer Abwasserdruckleitung auf den Privatgrundstücken bestritten wird, wird der Bürgermeister angewiesen, die Verlegung der Abwasserdruckleitung durch Erlass von wasserrechtlichen Duldungsanordnungen durchzusetzen.

5. Das Ingenieurbüro Zink wird mit den Ingenieurleistungen (Leistungsphasen 1-9) für die zur Herstellung des Anschlusses an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht erforderlichen Arbeiten beauftragt.